

**Stiftung Zentrum
für Türkeistudien und
Integrationsforschung**

Türkiye ve Uyum
Araştırmaları
Merkezi Vakfı

Institut an der
Universität Duisburg-Essen

Stellungnahme des ZfTI zum Entwurf der Landesregierung für das Teilhabe- und Integrationsgesetz (Drucksache 17/14243)

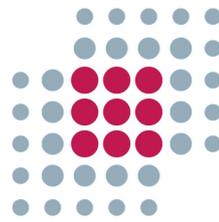
Anhörung am 1. Oktober 2021 im Integrationsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen

Als Stiftung des Landes NRW hat das ZfTI den Auftrag, das Zusammenleben und die gesellschaftliche Integration im Land wissenschaftsbasiert zu fördern und staatliche wie nichtstaatliche Akteure bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen. In jüngerer Zeit hat das ZfTI zahlreiche Forschungs- und Modellprojekte durchgeführt, deren Ergebnisse für die Novellierung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes von Belang sind.¹ Die vorliegende Stellungnahme erfolgt vor der Folie der Ergebnisse und Erfahrungen aus diesen Projekten.

Mit der Fluchtmigration gehen neue Herausforderungen für die Sozialintegration einher, worauf die Novelle des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW (TIntG) dadurch reagiert, dass **Zieldimensionen** der Integrationspolitik formuliert werden, darunter die Erstintegration von Neueingewanderten. In Forschung und Praxis hat sich hier erwiesen, dass gerade mit Blick auf die Sprachförderung und die berufliche Eingliederung zielgruppenspezifischere Angebote erforderlich sind, für die die Gesetzesnovelle als Rahmen dienen kann. Insofern ist auch die Nennung der berufsbegleitenden **Sprachförderung** in §11 sehr wichtig, da sich in der Praxis der Arbeit mit Geflüchteten gezeigt hat, dass das etablierte Modell der Sprachstandserhebung und Sprachförderung nur bedingt den Anforderungen der beruflichen Integration genügt. Dem avisierten diesbezüglichen Landeskonzept kommt daher große Bedeutung zu.

Die Arbeiten des ZfTI zu Sozialintegration und zu politischer Partizipation in der diversen Gesellschaft NRWs unterstreichen die Bedeutung, die auch die Gesetzesnovelle der **Antidiskriminierungspolitik** einräumt. Dabei geht es nicht allein um interaktionale Diskriminie-

¹ Hierzu zählen: Regelmäßige Mehrthemenbefragung unter Türkeistämmigen in NRW, in Kooperation mit dem MKFFI; Politische Migrationsmotive Türkeistämmiger in NRW, gefördert durch das MKFFI 2020; Syrerinnen und Syrer in Essen, beauftragt durch die Stadt Essen 2020; Wohlfahrtspflegerische Leistungen von säkularen Migrant*innenorganisationen, in Kooperation mit dem DeZIM-Institut und gefördert durch das BMFSFJ 2019-2021; Politische Bildung und Beteiligung in der Einwanderungsgesellschaft, gefördert durch die Bundeszentrale für politische Bildung 2019-2021. Migrant*innengeführte Betriebe in der Corona-Pandemie, gefördert durch das MWIDE NRW 2020. KAUSA-Servicestelle Essen, gefördert durch das BMBF 2016-2018; Smart St@rt, in Kooperation mit dem DST Duisburg und der UDE, 2017-2020.



rung beim Arbeitsmarktzugang oder im Beruf, sondern auch um Anerkennungspolitik in einem allgemeineren Sinne. Zugleich zeigt sich, dass fehlendes Akzeptanzempfinden (das negative Konsequenzen für die Sozialintegration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt hat) stark durch integrationspolitische Debatten beeinflusst wird, wobei mit dem Integrationskonsens in NRW die Hoffnung verbunden ist, dass dieser populistischen Debattenkonjunkturen entgegenwirkt und damit das Empfinden von Ungleichwertigkeit bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte verringert wird. Dabei ist die **Präambel** des Gesetzentwurfs hervorragend geeignet, ein deutliches Zeichen gegen Diskriminierung zu setzen und gesellschaftliche Integration und Zusammenhalt als *gemeinsame* Aufgabe mit positiver Konnotation zu definieren – unterschiedliche gesellschaftliche „Seiten“, die im Integrationsprozess Leistungen zu erbringen oder Dinge zu unterlassen haben, werden hier überzeugend aufgelöst.

Die Corona-Pandemie hat auch noch einmal die Bedeutung der **interkulturellen Öffnung** belegt, auch über die Landesverwaltung hinaus. Die Krise hat gezeigt, wie sehr Familien, Betriebe und zivilgesellschaftliche Akteure auf barrierefrei zugängliche Informationen angewiesen sind und dass hier in vielerlei Hinsicht noch immer Nachholbedarf besteht. Das Werben für interkulturelle Öffnung auch über die Landesverwaltung und die Kommunen hinaus, das nun unter §6 verankert ist, weist daher in die richtige Richtung.

Insgesamt hat der nun zwei Jahrzehnte währende **Integrationskonsens** NRW in den vergangenen Jahren nicht nur die Errichtung einer Integrationsinfrastruktur mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ab 2012 ermöglicht, sondern auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Akteure in dieser Infrastruktur nachhaltig und zielgerichtet tätig werden konnten. Es ist sehr zu begrüßen, dass diese Integrationsinfrastruktur durch die Gesetzesnovelle nun langfristig finanziell gesichert wird.

Es ist folgerichtig, durch die Gesetzesnovelle diesen Konsens nun auch für die Administration auf lokaler Ebene verbindlicher zu machen und Integration als **Querschnittsaufgabe** für Ausländer- und Einbürgerungsbehörden, Kommunale Integrationszentren, Sozialleistungsträger und freie Träger gleichermaßen zu verankern und zugleich erfolgreiche Maßnahmen in institutionelle Förderungen zu überführen.

Was die in §12 verankerte Zusammenarbeit mit **Freien Trägern** von Integrationsmaßnahmen angeht, so ist die Nennung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, gleichberechtigt neben der Freien Wohlfahrtspflege, sehr wichtig. Bei der Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit ist es allerdings bedeutsam, einerseits die zentrale Rolle kultursensibler sozialer Dienstleistungen, die die Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erbringen, anzuerkennen, aber zugleich ihre im Vergleich zu etablierten Trägern schlechteren strukturellen Voraussetzungen zu beachten. Förderung sollte also so

niedrigschwellig wie möglich mit dem langfristigen Ziel der Heranführung dieser Organisationen an die **Regelversorgung** stattfinden. Dadurch, dass den von den Wohlfahrtsverbänden getragenen Integrationsagenturen eine Schlüsselrolle in der NRW-Integrationsinfrastruktur zukommt, stellt sich die Herausforderung, die bisherige strukturelle Benachteiligung der sozialen Dienstleistungen von Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte dessen ungeachtet zu überwinden.

15.09.2021

Dirk Halm
Hauptamtlicher Vorstand ZfTI
halm@zfti.de